

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 343/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erica B. [REDACTED] geborene P. [REDACTED],

[REDACTED] H. [REDACTED] Street, Dover Heights, NSW, [REDACTED], A. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
M. [REDACTED] -

G e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-F. [REDACTED]-Straße 4, Mainz B.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. März 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Anspruch auf weitergehende Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wurde im Erstverfahren aus medizinischen Gründen verneint. Der Beklagte weigert sich, in eine erneute Sachprüfung einzutreten, weil Anhaltspunkte dafür fehlten, daß diese Entscheidung fehlerhaft sei. Das billigt das Berufungsurteil im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1974, 310; 1976, 62 Nr. 20; 109). Der Berufungsrichter prüft den Anspruch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin im Abhilfeverfahren mit dem Ergebnis, daß auch aus heutiger Sicht die medizinische Beurteilung im Erstverfahren nicht ersichtlich fehlerhaft und eine weitere Beweiserhebung nicht geboten gewesen sei. Anhaltspunkte dafür, daß die Klägerin an einer in Erst-

- 3 -

verfahren auf Anraten des Sachbearbeiters ihres Bevollmächtigten nicht geltend gemachten chronischen Nervenerkrankung gelitten hat oder leidet, findet er nicht. Auch das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mai

Oßrtner

